VERFAHRENSVERMERKE

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BauGB

BETEILIGUNG

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgte mit Schreiben vom 20.10.1997 und 21.11.1997.

Artern, den 21.11.1997

Koenen, Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 2 „Kachstedter Straße - SÜD" Artern gem. § 13 BauGB wurde vom Stadtrat am 16.02.1998 gefasst.

Artern, den 18.02.1998

Koenen, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 26.02.1998 im Amtsblatt sowie an den Bekanntmachungstafeln.

Der Satzungsbeschluss lag in der Zeit vom 09.03.1998 bis 09.04.1998 öffentlich aus.

Artern, den 15.04.1998

Koenen, Bürgermeister

ANZEIGE DER PLANÄNDERUNG

Mit Schreiben vom 18.02.1998 wurde das Landratsamt Kyffhäuserkreis und das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar von der Planänderung in Kenntnis gesetzt.

Artern, den 15.04.1998

Koenen, Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BauGB

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Aufstellungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 2 „Kachstedter Straße - SÜD" in Artern wurde am 29.03.1999 vom Stadtrat gefasst.

Artern, den 31.03.1999

Koenen, Bürgermeister

BETEILIGUNG DER TÖB UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der TöB wurde am 29.03.1999 vom Stadtrat gefasst.

Artern, den 31.03.1999

Koenen, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der TöB erfolgte im Amtsblatt am 15.04.1999 sowie an den Bekanntmachungstafeln.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 26.04.1999 bis 28.05.1999 durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.03.1999 und 15.09.1999 aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Artern 20.09.1999

Koenen, Bürgermeister

ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Abwägungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 2 „Kachstedter Straße - SÜD" in Artern wurde am 13.12.1999 vom Stadtrat gefasst.

Artern, den 15.12.1999

Koenen, Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Satzungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 2 „Kachstedter Straße - SÜD" in Artern wurde am 13.12.1999 vom Stadtrat gefasst.

Artern, den 15.12.1999

Koenen, Bürgermeister

BETEILIGUNG

Die nochmalige Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgte mit Schreiben vom 30.03.2000.

Eine Abwägung war nicht erforderlich.

Artern, den 10.05.2000

Koenen, Bürgermeister

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VON 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 I.V.M ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23..09.1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM __.__.____ UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 "KACHSTEDTER STRASSE - SÜD", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.07.1991.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 15.09.1991 BIS ZUM 16.09.1991 DURCH ABDRUCK IN DER THÜR. ALLG. MITTELDEUTSCHEN ZEITUNG AM 06.08.1991 ERFOLGT.

ARTERN, DEN 31.07.1991

SIEGEL — GEZ. I.A. LUKESCH

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 4 ABS. 3 BAUZVO BETEILIGT WORDEN.

ARTERN, DEN 12.02.1992

SIEGEL — GEZ. I.A. LUKESCH

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 23.07.1991 DURCHGEFÜHRT WORDEN./AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.07.1991 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

ARTERN, DEN 16.09.1991

SIEGEL — GEZ. I.A. LUKESCH

TRÄGERBETEILIGUNG

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30.01.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ARTERN, DEN 31.01.1992

SIEGEL — GEZ. I.A. LUKESCH

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 06.02.1992 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ARTERN, DEN 07.02.1992

SIEGEL — GEZ. I.A. LUKESCH

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.02.1992 BIS ZUM 18.03.1992 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN DO. 9-12 UHR UND 13-18 UHR, FR. 9-12 UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 10.02.1992 IM SCHAUKASTEN UND IM DEZERNAT IV, PRESSE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ARTERN, DEN 12.02.1992

SIEGEL — GEZ. I.A. LUKESCH

ERNEUTE ÖFFENTL. AUSLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 6) GEÄNDERT WORDEN.

~~DAHER HABEN DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM __.__.____ BIS ZUM __.__.____ WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ______ ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM __.__.____ IN ______ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN./~~ DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.

ARTERN, DEN __.__.____

SIEGEL

SATZUNGSBESCHLUSS

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28.04.1992_ VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.04.1992 GEBILLIGT.

ARTERN, DEN 28.04.1992

SIEGEL — GEZ. V. RIESEN

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 13. Okt. 1992 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Artern, DEN 13. Okt. 1992

SIEGEL

ANREGUNGEN UND BEDENKEN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.04.1992 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ARTERN, DEN 28.04.1992

SIEGEL — GEZ. V. RIESEN

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUS DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM __.__.____ IN ______ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTUNGMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM __.__.____ IN KRAFT GETRETEN.

ARTERN, DEN __.__.____

SIEGEL

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DIE SAUMGEHÖLZE SIND ALS DICHTE, HECKENARTIGE BEPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN ENTSPRECHEND DER NACHFOLGENDEN LISTE ZU BEPFLANZEN.

IM DEN AN DIE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ANGRENZENDEN BEREICHEN, SIND JE ANGEFANGENE 500 QM BETRIEBSGRUNDSTÜCKSFLÄCHE MINDESTENS EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN, SOWIE 5 QM FLÄCHENARTIGE STRAUCHBEPFLANZUNG ANZULEGEN. DIE ENTFERNUNG ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE DARF MAX 15 M BETRAGEN.

DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, DIE NICHT ENTSPRECHEND DEN OBEN AUFGEFÜHRTEN REGELUNGEN ZU BEPFLANZEN SIND, SIND FLÄCHENARTIG IN EINER MINDESTBREITE VON 1 M ZUBEPFLANZEN. DIE ANORDNUNG DIESER PFLANZSTREIFEN MUSS NICHT LINEAR ERFOLGEN, WENN DIE ENTFERNUNG ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE KLEINER ALS 3 M IST UND DIE ENTFERNUNG ZWISCHEN EINZELNEN GRÜNELEMENTEN NICHT GRÖSSER ALS 5 M IST. FÜR JEWEILS 5 QM FLÄCHENARTIGE BEPFLANZUNG KANN AUCH EINE STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM GEWÄHLT WERDEN.

FÜR DIE OBEN GENANNTEN ANPFLANZUNGEN SIND STANDORTHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE NACHFOLGENDE LISTE GILT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN ANPFLANZUNGEN ALS ANHALTSPUNKT.

FÜR DIE OBEN GENANNTEN ANPFLANZUNGEN SIND STANDORTHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE NACHFOLGENDE LISTE GILT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN ANPFLANZUNGEN ALS ANHALTSPUNKT.

1. BÄUME I. ORDNUNG
   - ACER PLANTANOIDES — SPITZAHORN
   - FAGUS SILVATICA — BUCHE
   - FRAXINUS EXELSIOR — ESCHE
   - QUERCUS ROBUR — STIELEICHE
   - QUERCUS PETRAEA — TRAUBENEICHE
   - TILIA PLATYPHYLLOS — SOMMERLINDE
   - TILIA CORDATA — WINTERLINDE
2. BÄUME II. ORDNUNG
   - ACER CAMPESTRE — FELDAHORN
   - CARPINUS BETULUS — HAINBUCHE
   - PRUNUS AVIUM — VOGELKIRSCHE
3. STRÄUCHER
   - CORYLLUS AVELLANA — HASELNUSS
   - CORNUS SANGUINEA — HARTRIEGEL
   - CRATAEGUS MONOGYNA — WEISSDORN (NICHT GEEIGNET IN BEREICHEN MIT GEWERBL. OBSTANBAU)
   - RHAMNUS FRAGULA — FAULBAUM
   - SALIX CAPREA — SALWEIDE
   - SAMBUCUS NIGRA — SCHW.HOLUNDER
   - VIBURNUM LANTANA — WOLLIGER SCHNEEBALL
   - PRUNUS SPINOSA — SCHLEHE
   - ROSA CANINA, ROSA RUBIGINOSA — WILDROSEN

2.0 NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN, DIE DER VERSORGUNG (ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME, WASSER) UND DER ENTSORGUNG (PUMPEN U.Ä.) DIENEN, SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

3.0 NUTZUNG

IN DEN FESTGESETZEN GEWERBEGEBIET GE 2 SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 UND 9 BAUNVO EINZELHANDELSNUTZUNGEN AUSGESCHLOSSEN. AUSNAHMSWEISE IST DER VERKAUF AN DEN ENDVERBRAUCHER ZUGELASSEN, WENN ER NACH ART UND UMFANG IN EINDEUTIGEM ZUSAMMENHANG MIT DER PRODUKTION, DER VER- UND BEARBEITUNG VON GÜTERN EINSCHLIESSLICH REPARATUR- UND SERVICELEISTUNGEN DER BETRIEBSSTÄTTE STEHT.

4.0 SICHTDREIECKE

SICHTDREIECK-VERKEHRSSTRASSEN

FÜR DIE VON SICHTFELDERN BETROFFENEN FLÄCHEN GILT, DASS IN DIESEN BEREICHEN SICHTBEHINDERNDE MASSNAHMEN IN HÖHE VON ÜBER 80 CM ÜBER STRASSENOBERKANTE NICHT ZULÄSSIG SIND.

AUSNAHMSWEISE DÜRFEN STÄMME VON LAUBBÄUMEN INNERHALB DES FESTGESETZTEN SICHTDREIECKES IN EINEM SOLCHEN ABSTAND ZU EINANDER STEHEN, DASS EINE AUSREICHENDE SICHT IN DIE JEWEILIGE VERKEHRSACHSE GEGEBEN IST.

5.0 HÖHENENTWICKLUNG

DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD DURCH FESTLEGUNG DER MAXIMALEN BAUHÖHE GEREGELT. ABWEICHEND HIERVON DÜRFEN BAUKÖRPER ERRICHTET WERDEN, DIE AUS BETRIEBSTECHNISCHEN GRÜNDEN ERFORDERLICH SIND UND DEREN ANTEIL NICHT MEHR ALS 15 % DER JEWEILS ZUGEHÖRIGEN FLÄCHE AUSMACHT.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN TEIL A

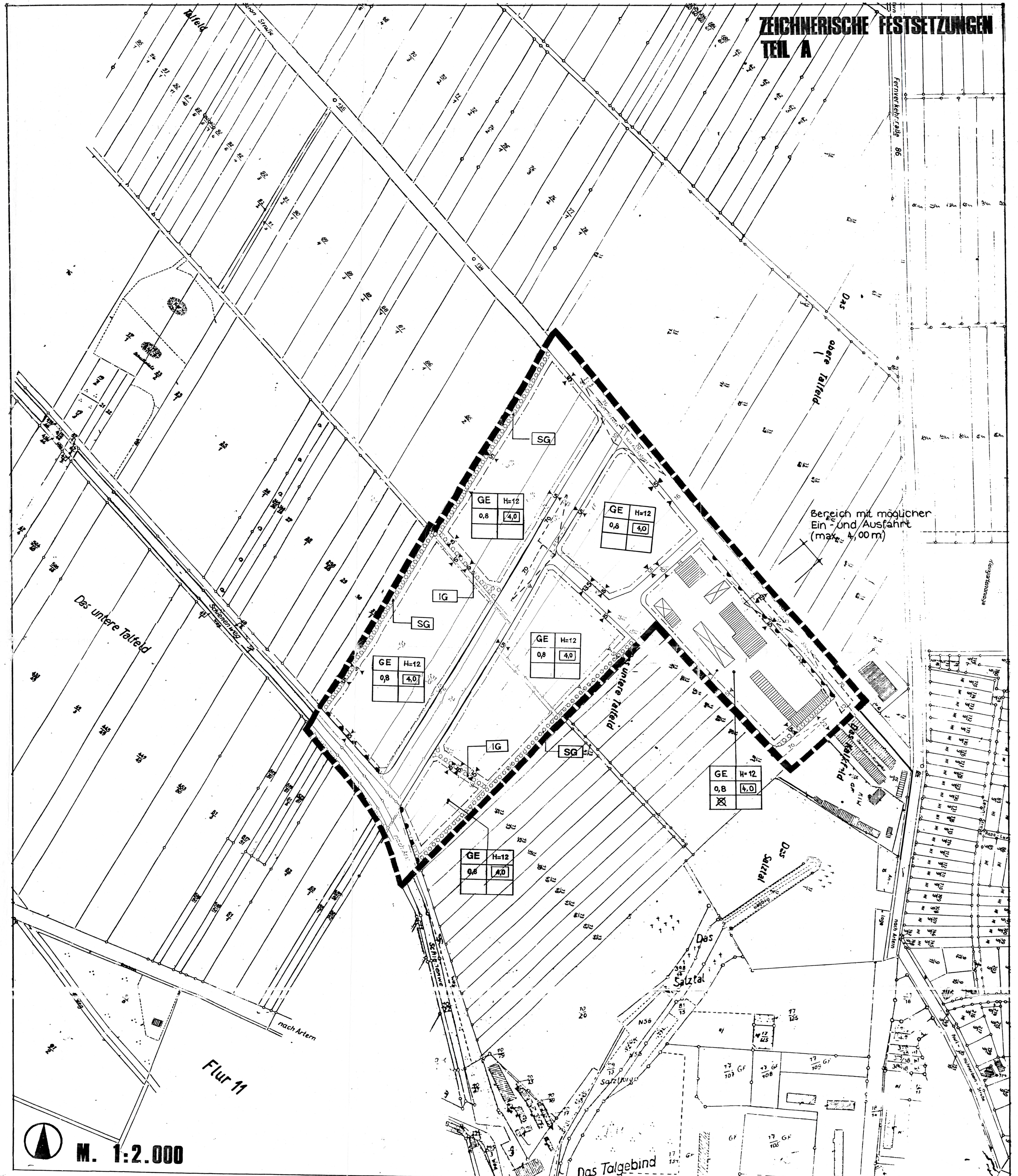

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL

4,0 — BAUMASSENZAHL

12,0 — MAXIMALE BAUHÖHE

BAUGRENZEN

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN UND HAUPTVERKEHRSZÜGE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SG — SAUMGEHÖLZ

IG — INTERNES GRÜN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

SICHTDREIECK

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B
C	D
E	F

A – ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B – MAXIMALE BAUHÖHE
C – GRUNDFLÄCHENZAHL
D – BAUMASSENZAHL
E – ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE
F –

STADT ARTERN

LAND THÜRINGEN

B-PLAN NR. 2

"KACHSTEDTER STRASSE - SÜD"

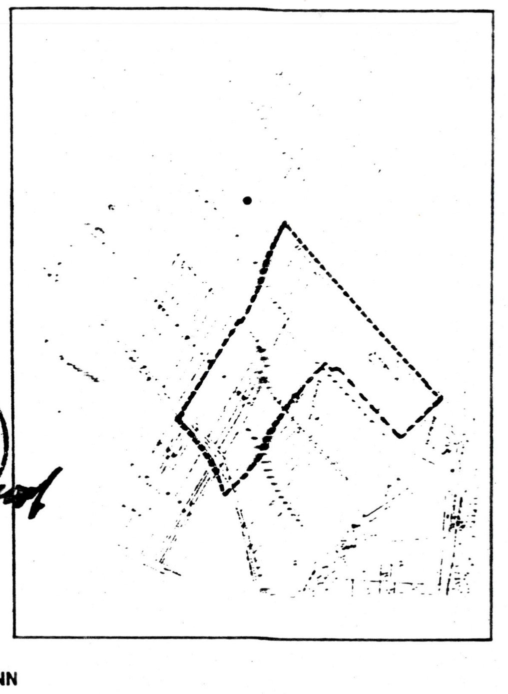

Die ~~Zustimmung~~ / Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen: 250.513-ART-01-GE „Kachstedter Straße-Süd"

Weimar, den 17. Nov. 1992

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER: INGENIEURBÜRO PROF. OPPERMANN

UND DER P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT

W-3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 6

Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 210-4621.20-SDH-002-GE „Kachstedter Str.-Süd" (2.Ä.)

Weimar, den 23. Mai 2000